

Entgelt- und Entschädigungssätze mit Wirkung zum 1. Juli 2016

Das Entgelt ist für die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstation bis zu dem in § 3 der Rahmenvereinbarung definierten Umfang zu entrichten.

A. Entgelte (jährlich)

I. Dachstandort

1. Standard-Funkstation

(1-2 Antennenträger im Sinn der Anlage 1 mit max. insgesamt 12 Antennen einschl. Richtfunk)

a) München – Stadtgebiet und Landkreis	9.113,75 €
b) Städte > 100.000 Einwohner	7.268,64 €
c) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	5.479,43 €
d) Gemeinden > 7.000 < 50.000 Einwohner	4.361,19 €
e) Gemeinden < 7.000 Einwohner und Außenbereich	3.634,32 €

Wird die Standard-Funkstation in München – Stadtgebiet und Landkreis – auf max. insgesamt 6 Antennen beschränkt, beträgt das Entgelt 7.268,64 €

Bei Erweiterung auf den Umfang der Standard-Funkstation wird das Entgelt auf 9.113,75 € angehoben.

2. Erweiterung der Standard-Funkstation

Jede weitere Antenne des Betrags unter Nr. 1	10 %
---	------

Jeder weitere Antennenträger mit max. 6 Antennen des Betrags unter Nr. 1	50 %
3. <u>Richtfunk- und/oder Vermittlungsanlage</u>	
(max. 7 Antennenträger im Sinn der Anlage 1 mit max. insgesamt 40 Antennen einschl. Richtfunk)	
a) Städte > 100.000 Einwohner	15.152,31 €
b) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	9.113,75 €
c) Städte < 50.000 Einwohner	7.268,64 €
 II. Freistandorte	
(Errichtung eines Masten auf einer Freifläche durch ein TK-Unternehmen)	
a) Erstnutzer	3.634,32 €
b) jeder weitere Nutzer	1.817,16 €
 B. Entschädigungen (einmalig)	
1. Durchführung von Probepeilungen	303,04 €
2. Entschädigung bei Abschluss eines Benutzungsvertrags für alle im Rahmen des Vertrags anfallenden Verwaltungs- kosten und Mehraufwendungen	910,26 €
3. Entschädigung für die Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	einmalig 0,61 €/m ²
4. Entschädigung von Folgeschäden (fallweise nach Gutachten)	